



Merkblatt für behindertenfreundliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund müssen behindertenfreundlich durchgeführt werden. Deshalb bitten wir Sie, die folgenden Auflagen unbedingt einzuhalten:

- Das Gelände, auf dem die Veranstaltung stattfindet, muss mit dem Rollstuhl erreichbar und zugänglich sein. Bei Veranstaltungen mit Konzert- und Festbestuhlung müssen für mobilitätsbehinderte Personen genügend Plätze vorhanden sein.
- Die Durchgänge zwischen den Ständen, Tischen usw. müssen genügend gross sein, damit auch Rollstuhlfahrende gut zirkulieren können.
- Notwendige Kabel, Leitungen usw. sind, wenn möglich ausserhalb des Gehweges zu legen oder beidseitig gut erkennbar anzurampen, damit sie mit dem Rollstuhl überquert werden können.
- Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaft muss auf dem Platz oder in unmittelbarer Nähe ein rollstuhlgängiges WC mit einer guten Wegleitung vorhanden sein.
- Weitergehende Informationen zum hindernisfreien Kulturbesuch finden Sie im Merkblatt «Wegweiser für inklusive Veranstaltungen der Performing Arts».

Basel, Oktober 2022

Bei Fragen helfen die Allmendverwaltung des Tiefbauamts oder Pro Infirmis gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch

Pro Infirmis
Bachlettenstrasse 12
4054 Basel
Telefon: +41 61 225 98 60/75